

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 11

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3

1. Der freiwillige Eintritt einer Person in ein Altersheim kann zwar unter Umständen einen neuen zivilrechtlichen, aber in keinem Falle einen neuen Konkordatswohnsitz begründen.

2. Als Heim gilt nur eine Institution, deren Insassen Pensionäre sind und nicht einen eigenen Haushalt führen. Für die Mieter von Alterswohnungen in Alterssiedlungen gilt Art. 6 Abs. 1 des Konkordats.

(Auskunft von Fürsprecher W. Thomet vom 28. August 1969.)

1. Richtig ist die Ansicht, daß der freiwillige Eintritt einer Person in ein Altersheim mit der Absicht, dort auf unbestimmte Zeit zu wohnen, den zivilrechtlichen Wohnsitz der Person an dem Orte begründen kann, wo das Heim gelegen ist. Nach Artikel 26 ZGB begründet nur die *Unterbringung* (Versorgung) einer Person in einer der dort genannten Anstalten – worunter freilich auch ein Altersheim fallen kann – keinen neuen Wohnsitz.

2. Unrichtig ist jedoch, daß mit der Begründung eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes auch ein neuer *Konkordatswohnsitz* geschaffen werde. Der Konkordatswohnsitz im Sinne des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung ist rechtlich keineswegs mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz identisch. Freilich stimmen im Normalfall faktisch beide überein. Aber gerade für Personen, die sich in Heimen aufhalten, weicht das Konkordat in Art. 6 Abs. 3 bewußt von Art. 26 ZGB ab: Nicht nur die Unterbringung, sondern jeder Aufenthalt einer Person in einem Heim oder einer Anstalt schließt die Begründung eines Konkordatswohnsitzes an dem Orte, wo das Heim oder die Anstalt liegt, aus; gleichgültig, ob der Aufenthalt freiwillig oder unfreiwillig, vorübergehend oder dauernd sei. Mit dieser Regelung will das Konkordat von 1959 die unter dem frühern Konkordat häufigen Streitigkeiten über die Frage vermeiden, ob es sich um eine Versorgung handle oder nicht. Nach dem Konkordat von 1937 begründete nämlich die *Versorgung* in einer Anstalt keinen Konkordatswohnsitz. Daraus wurde geschlossen, der freiwillige Eintritt in ein Heim oder in eine Anstalt *könne* einen Konkordatswohnsitz begründen. Der bisherige Wohnkanton behauptete dann oft, der Eintritt in eine Anstalt in einem Drittkanton sei freiwillig erfolgt und habe den bisherigen Konkordatswohnsitz beendet, wogegen der Heimatkanton regelmäßig die Ansicht vertrat, es handle sich um eine Versorgung; der bisherige Konkordatswohnsitz sei daher nicht erloschen. Nach der neuen Regelung, wonach ein Heim- oder Anstaltsaufenthalt auf keinen Fall einen Konkordatswohnsitz begründet, aber auch keinen bestehenden Konkordatswohnsitz beendet (Art. 8 Abs. 3 des Konkordats), stellt sich die Frage nicht, ob eine Versorgung oder ein freiwilliger Anstaltseintritt vorliege.

3. Demnach ist mit dem Eintritt der Frau Sch. in das Altersheim in B. (Kanton X) ihr Konkordatswohnsitz in W. (Kanton Y) nicht erloschen; diese Gemeinde ist konkordatlich unterstützungspflichtig geblieben.

4. Ich setze immerhin voraus, daß es sich bei dem Heim in B. wirklich um ein Altersheim handelte, das heißt eine Institution mit kollektivem Haushalt, wo Frau Sch. sich als *Pensionärin* aufhielt, und zwar ihr Zimmer mit eigenem Mobiliar ausgestattet hatte, aber nicht eigenen Haushalt führte. Gelegentlich werden näm-

lich auch Alterssiedlungen, deren Insassen nicht Pensionäre, sondern Wohnungsmieter sind und eigenen Haushalt führen, fälschlich als Altersheime bezeichnet. Sollte Frau Sch. in B. als *Mieterin einer Alterswohnung* eigenen Haushalt geführt haben, so wären die Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 des Konkordats nicht anwendbar. Vielmehr hätte Frau Sch. in diesem Falle in B. nicht nur den zivilrechtlichen, sondern gemäß Art. 6 Abs. 1 des Konkordats auch einen neuen Konkordatswohnsitz begründet.

Schuldbetreibung und Konkurs, unentgeltliche Prozeßführung («Armenrecht»)

Auch Minderbemittelte und Bedürftige haben keinen bundesrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Prozeßführung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, insbesondere auf Gebührenfreiheit oder auf Befreiung von der Vorschußpflicht bei der Insolvenzerklärung.

(Auskunft der Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 17. September 1968)

Sie fragen an, ob im gerichtlichen Verfahren betreffend Konkurseröffnung (Abgabe der Insolvenzerklärung) die unentgeltliche Prozeßführung gewährt werden könne. Das trifft nach der Zürcherischen Praxis (ZR 49 Nr. 129) nicht zu. Diese Praxis stützt sich auf BGE 55 I 365. . . Es widerspricht dem Bundesrecht nicht, sondern deckt sich vielmehr mit diesem, wenn in solchen Fällen die unentgeltliche Prozeßführung verweigert wird. . . Die Begründung, gerade der Arme habe das Bedürfnis, sich durch das Konkursverfahren seiner Schulden zu entledigen, wäre zudem kaum geeignet, bei den Gerichten zu verfangen. So verständlich es ist, wenn in einzelnen Fürsorgefällen so verfahren wird, so wäre es doch mehr als nur bedenklich, wenn dieses Beispiel Schule machen würde und sich am Ende jedermann mittels der Einrede des fehlenden neuen Vermögens der Erfüllung seiner Verpflichtungen entziehen würde.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Einschränkung der Schweigepflicht der Durchführungsorgane gegenüber den Fürsorgebehörden (Art. 50 AHVG, Art. 176 Abs. 3 AHVV).

(Auskunft der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. April 1969)

1. An sich verpflichten die Erlasse über die AHV, die IV und die Ergänzungsleistungen die Organe der Ausgleichskassen, über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber strenge Verschwiegenheit zu bewahren. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat jedoch kürzlich festgestellt, daß diese Verschwiegenheitspflicht nicht den Fürsorgebehörden die richtige Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verunmöglichen darf. Soweit eine Fürsorgebehörde zur Beurteilung der Notwendigkeit und zur Bemessung *ihrer* Leistungen (z.B. von Unterstützungen oder Zulagen) darauf angewiesen ist, die Einkünfte eines Gesuchstellers zu kennen, sind die Ausgleichskassen berechtigt und verpflichtet, ihr auf Verlangen anzugeben, welche Versicherungs- und Ergänzungsleistungen der Gesuchsteller bezieht. Die Fürsorgebehörde ist ihrerseits gemäß Art. 22 des (bernischen) Fürsorgegesetzes verpflichtet, die Auskünfte, die sie von Kassenorganen erhält, für sich zu behalten¹.

2. Hingegen sind die Kassenorgane nicht verpflichtet, der Fürsorgebehörde sämtliche Bezüger von Renten und Ergänzungsleistungen zu melden, nur damit

¹ Die meisten kantonalen Fürsorgegesetze dürften ähnliche Vorschriften enthalten. Red.

die Fürsorgeorgane deren Betreuung in die Wege leiten können. Die Fürsorgebehörde ist nicht gesetzlich verpflichtet, sämtliche Bezüger von Renten und Ergänzungsleistungen zu betreuen, und wenn sie auf einen betreuungsbedürftigen Rentenbezüger stößt, kann sie die Betreuung anordnen, ohne den Betrag seiner Rente oder Ergänzungsleistung zu kennen. Allerdings sollten die Ausgleichskassenleiter die Fürsorgebehörde oder private Organisationen der Alters- oder Invalidenfürsorge von sich aus auf betreuungsbedürftige, insbesondere allein-stehende kranke und gebrechliche Rentenbezüger aufmerksam machen. Die Erfahrung lehrt, daß solche Personen äußerst dankbar sind, wenn gelegentlich auch jemand anders als der Postbote sie aufsucht. Ein solcher Hinweis des Kassenleiters an den Präsidenten der Fürsorgebehörde würde sicher nicht als Verletzung des Amtsheimnisses betrachtet.

Literatur

Schweizer Wanderkalender 1970

Der im praktischen Format 15×21 cm gehaltene Wanderkalender – er findet überall Platz – bringt für jede Woche ein Landschafts- oder Wanderbild aus der Schweiz. Jede dritte Aufnahme ist in vorzüglichem Vierfarben-Tiefdruck wiedergegeben. Die Rückseiten enthalten für jeden Monat einen vortrefflich skizzierten Wander- oder Skitourenvorschlag. Im Zeichen des vom Europarat deklarierten internationalen Naturschutzjahres hat Frl. Dr. M. NEFF exklusiv für diesen Kalender ein Dutzend aufschlußreiche Beschreibungen von einheimischen, geschützten Tieren verfaßt. Der beliebte Jahrweiser dürfte dadurch noch mehr Anklang finden. Mit seinem dreisprachigen Kalendarium eignet er sich auch vorzüglich als kleines Präsent für Freunde und Bekannte jenseits unserer Landesgrenzen. Auf Wunsch kann er auch mit französischem oder italienischem Titel geliefert werden. Der Reinerlös fließt dem schweizerischen Jugendherbergswerk zu.

Bezug durch den Buchhandel oder beim Schweizerischen Bund für Jugendherbergen, Postfach 747, 8022 Zürich, Telefon (051) 32 84 67. Preis Fr. 4.–.

KENNETH C. HENDRICKS: *Der Armenpfarrer von Tokio*. Reiji Takahashis Leben für die Ausgestoßenen seiner Vaterstadt. 199 Seiten, mit 8 Photos. Leinen Fr. 16.80. Friedrich Reinhardt Verlag Basel.

Die Lebensgeschichte eines jungen japanischen Pfarrers, der zum Lehrer, Freund und Vertrauten der Ausgestoßenen eines Großstadt-Slums wurde. Reiji Takahashi hat Ernst gemacht mit dem Christentum. (Eine eingehende Besprechung folgt in der nächsten Nummer. Red.)

Stellenausschreibung

Beim *Kantonalen Fürsorgeamt Aargau* sind ab sofort folgende zwei Stellen zu besetzen:

Fürsorgebeamter(in)

zur selbständigen Behandlung von Fürsorgefällen.

Mitarbeiter(in) im Rechnungswesen

zur selbständigen Abrechnung der Fürsorgefälle.

Bewerber mit Erfahrung erhalten den Vorzug.

Geboten werden angenehmes Arbeitsklima und angemessene Besoldung.

Anfragen und Anmeldungen (mit Lebenslauf, Zeugnissen) sind zu richten an den Chef des Kantonales Fürsorgeamtes Aargau, Rain 15, 5001 Aarau (Dr. H. Richner, Telefon [064] 22 06 71, intern 285).